

Gemeinde Stadland
Der Bürgermeister
Klaus Rübesamen
Am Markt 1
26935 Stadland

DB Netz AG
Produktionsdurchführung Bremen
Produktionsplanung und -Steuerung
Theodor-Heuss-Allee 10 B
28215 Bremen
www.dbnetze.com/fahrweg

Sonja Göbbert
Tel.: 0421 221-2718
sonja.goebbert@deutschebahn.com
Zeichen: I.NP-N-D-BRE(P) Gö

06.07.2020

Privat-Bahnübergang (PBÜ) Rodenkirchen Bahn-km 36,6
Windenergieanlagenpark Düddingen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die DB beabsichtigt die Beseitigung des PBÜ in Bahn-km 36,6 im Zuge eines Privatweges.

Der PBÜ wird derzeit als einzige Zuwegung zum Windenergieanlagenpark Düddingen benötigt.

Voraussetzung für die Beseitigung des PBÜ ist die Schaffung eines Ersatzweges.

Der Landkreis Wesermarsch hat sich aufgrund zahlreicher entgegenstehender Belange gegen die Sicherung einer alternativen Erschließung des Windenergieanlagenparks Düddingen positioniert. Daraufhin hat die Gemeinde Stadland um Wiederaufnahme des Verfahrens zur Umwidmung des Bahnübergangs im Rahmen eines eisenbahnrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens gebeten. Näheres ergibt sich aus dem Schreiben der Gemeinde Stadland vom 21.01.2019 als Anlage zu diesem Schreiben.

Es bestehen signifikante Unterschiede zwischen einem Privat-Bahnübergang und einem der Allgemeinheit zugänglichen Bahnübergang.

Ein PBÜ ist eine Bahnquerung für Privatpersonen, welche namentlich vertraglich mit einem Nutzungsrecht ausgestattet sind. Das Nutzungsrecht ist nicht auf „jedermann“ übertragbar. Der berechnigte Nutzer wird in die sichere Nutzung des PBÜ eingewiesen und muss die Nutzungsbedingungen ausdrücklich bestätigen. Ein PBÜ ist mit keinerlei Bahnsicherungstechnik ausgestattet, sondern lediglich mit einem sogenannten Hecktor. Der Nutzer muss sich selbst augenscheinlich davon überzeugen, dass kein Zug kommt und eine sichere Querung möglich ist. Der Nutzer ist verantwortlich und haftbar dafür, dass das Tor im Normalfall verschlossen und gegen unbefugte Nutzung gesichert ist.

Augenscheinlich zu erkennen ist ein PBÜ am Fehlen jeglicher technischen Sicherung, z. B. mindestens mittels Andreaskreuze. Am PBÜ in km 36,6 findet sich ein Hinweis darauf und ein Hecktor, dass jegliche Benutzung durch unberechtigte Dritte ausschließt.

...

Entfällt das ursprüngliche Nutzungsrecht (die Landwirtschaftliche Nutzung gefangener Flächen), ist die DB Netz AG gem. § 4 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit § 2 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) berechtigt und verpflichtet, zur Erhöhung der Sicherheit des Verkehrswegs Schiene solche PBÜ zu schließen. Der von der Gemeinde Stadland vorgebrachte Wunsch auf Umwidmung des PBÜ für einen völlig anderen Zweck, nämlich der Erschließung eines Windparks, würde die Einrichtung eines neuen Bahnübergangs bedeuten. Indes dürfen gem. § 2 EKrG keine neuen Bahnübergänge eingerichtet werden. Das Gesetz lässt nur wenige Ausnahmen zu (z. B. ausschließlich Fuß- und Radwegverkehr über den BÜ), die in diesem Fall in keiner Weise vorliegen.

Aufgrund der zuvor dargelegten bundesgesetzlichen Vorgaben muss die DB Netz AG als Schienenbaulastträger des Bundes die in Rede stehende Umwidmung des PBÜ ablehnen. Aus dem gleichen Grund ist eine Genehmigung der Umwidmung des PBÜ durch die zuständige Planfeststellungsbehörde, das Eisenbahn-Bundesamt, völlig ausgeschlossen.

Wir bedauern, Ihnen keine positive Rückmeldung zu ihrer Anfrage geben zu können, stehen Ihnen aber gerne für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DB Netz AG

i. V. Georg Wagner

i.A. Sonja Göbbert